



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 02.10.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von bisher drei auf nunmehr zwei reduziert und erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 200.000,00 EUR, soweit nicht der Rat insbesondere in der von ihm zu beschließenden Zuständigkeitsordnung oder in den Bezirksvertretungsrichtlinien sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Sofern und soweit der betreffenden Angelegenheit eine steuerbare Leistung zugrunde liegt, versteht sich der Betrag von 200.000,00 EUR als Netto-Betrag zzgl. der jeweils zu entrichtenden Steuer.
- (3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 02.10.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Aufhebung des in der Ratssitzung vom 13.05.2024 gefassten Satzungsbeschlusses und die erneute Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

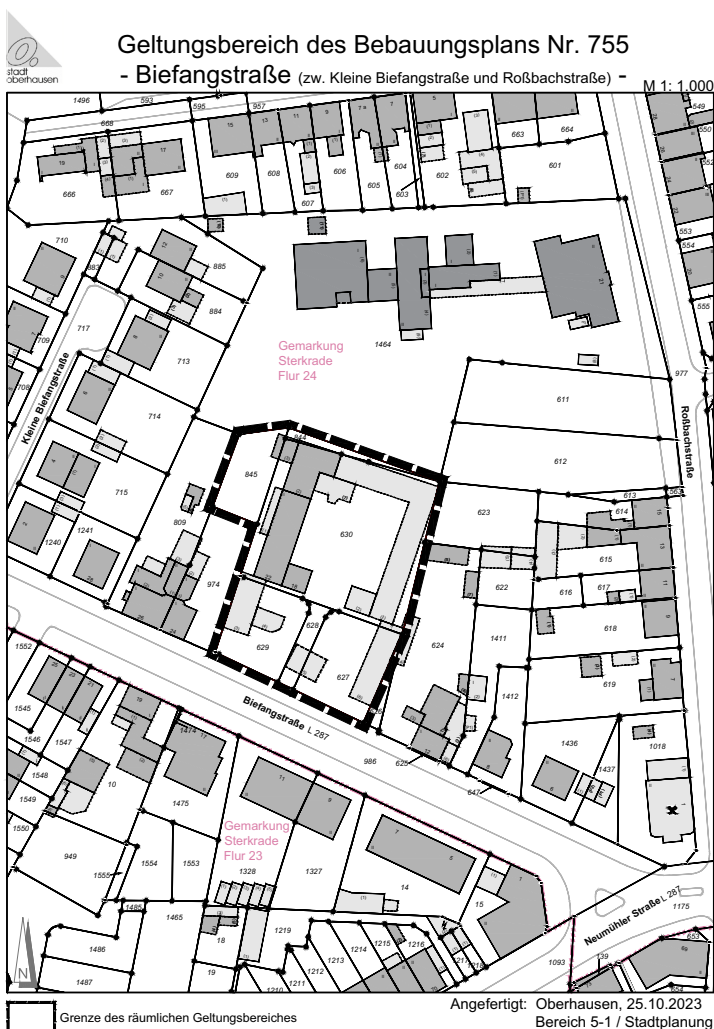
I. Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2024 und die erneute Veröffentlichung der überarbeiteten Planunterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB für das Bebauungsplanverfahren Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße).

Der Rat der Stadt hatte am 13.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - als Satzung i. S. v. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Rahmen einer konkretisierenden, ausführungsfähigen Vorhabenplanung durch den Planungs- und Projektträger sind verschiedene Widersprüche zu den Festsetzungen des am 13.05.2024 zur Satzung beschlossenen Bebauungsplanstandes identifiziert worden, die nunmehr durch ein ergänzendes Verwaltungsverfahren durch Umplanung beseitigt werden sollen. Aus diesem Grund wurde der seinerzeit gefasste Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt am 23.09.2024 wieder aufgehoben. Stattdessen soll nunmehr vorab eine erneute Veröffentlichung der überarbeiteten Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes selbst ändert sich dabei nicht. Diese ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 169 bis 172



Da der Bebauungsplan Nr. 755 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften wurden die wesentlichen Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt.

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 23.09.2024 mit dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - einverstanden erklärt und die erneute Veröffentlichung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - wird nebst Begründung in der Zeit vom **16.10.2024 bis 20.11.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> erneut veröffentlicht.

Die erneut zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3242 oder -3389).

Gesetzliche Grundlage ist § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a bzw. § 10 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 20.11.2024) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2024 sowie zur erneuten Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 23.09.2024 überein.



2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2024 sowie zur erneuten Veröffentlichung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfs Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - gem. § 4a Abs. 3 BauGB nebst Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.09.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - sollen im Sinne einer Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für allgemeine Wohngebiete geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept greift die Zielsetzung einer zeitgemäßen wohnbaulichen Entwicklung auf und gliedert sich in drei Baubereiche. Im Osten des Plangebietes sollen zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Flachdach entstehen. Die drei Vollgeschosse zuzüglich Staffgeschoss bieten Platz für insgesamt sechs - acht Wohneinheiten pro Mehrfamilienhaus. Im Westen sind vier zweigeschossige Doppelhäuser mit Zeltdach sowie nordwestlich angrenzend drei Reihenhäuser mit Pultdach vorgesehen.

Ein ca. 84 m² großer privater Spielplatz zwischen den beiden Mehrfamilienhäusern schafft Erholungs- und Spielmöglichkeiten für das Quartier. In den Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich Seniorenwohnungen geplant. Außerdem werden insgesamt sechs Besucherparkplätze und 16 Fahrradstellplätze im Gebiet geschaffen. Aufgrund der höheren Anzahl von Fahrradstellplätzen wird im Plangebiet eine geringere Anzahl an Besucherstellplätzen vorgesehen. Am Spielplatz wird ein Fahrradschuppen errichtet, welcher Platz für Lastenräder und Pedelecs bietet. Hier können zugleich auch E-Bikes aufgeladen werden.

Die Stichstraße, mit Wendehammer und Feuerweharestellfläche im Norden, sorgt zudem für eine Fußgänger-Verbindung zum nördlich gelegenen Schulgelände.

Die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan begründen keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu beachten. Insofern kann der Bebauungsplan Nr. 755 im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die nunmehr vorgenommenen Umplanungen betreffen folgende Aspekte:

- Anpassung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen: Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ (Mischverkehrsfläche), innerhalb derer auch erforderliche öffentliche Besucherstellplätze untergebracht werden sollen, anstatt einer „normalen“ öffentlichen Verkehrsfläche mit gesonderter öffentlicher Besucherparkplatzfestsetzung außerhalb des eigentlichen Straßenkörpers;
- Spezifizierung der Festsetzungen zur Unterbringung der erforderlichen Anwohnerstellplätze innerhalb der festgesetzten Baugebiete;
- Nachjustierung der textlichen Festsetzung zur Dachbegrünung, da die ursprüngliche Festsetzung mit einer Dachneigung bis 20° auch die geplanten Wohngebäude umfasst, für die aus gestalterischen Gründen ein in der Realität nur schwer zu begründendes Zeltdach festgesetzt wurde. Eine Begrünung der weiterhin geplanten Zeltdächer war im Planverfahren nicht vorgesehen und innerhalb des in der Bebauungsplanbegründung hinterlegten städtebaulichen Konzeptes, das dem Rat der Stadt am 13.05.2024 vorgelegen hat, auch nicht dokumentiert. Die maximale Dachneigung der zu begründenden Dächer soll deshalb auf 10° reduziert werden;
- Redaktionelle Überarbeitung der textlichen Festsetzung zur Lage der anzupflanzenden Straßenbäume.

Durch die vorgenommenen Umplanungen soll insbesondere auch eine städtebaulich optimierte öffentliche Erschließungsanlage festgesetzt sowie die durch die öffentlichen Erschließungsanlagen insgesamt versiegelte Fläche um insgesamt ca. 90 m² verringert werden.

Lärmaktionsplan Oberhausen 2024

Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen über den Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Oberhausen gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Weil es sich um einen Fall äußerster Eilbedürftigkeit handelt, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 30. September 2024 den Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Oberhausen nach Abwägung aller Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit an Stelle des Rates der Stadt Oberhausen beschlossen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist der § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach müssen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2008 (danach alle fünf Jahre) Lärmaktionspläne aufstellen bzw. überprüfen oder überarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und für Großflughäfen zu regeln sind.

Der Lärmaktionsplan enthält nach Anhang V der RICHTLINIE 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) mindestens folgende Angaben und Unterlagen:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,

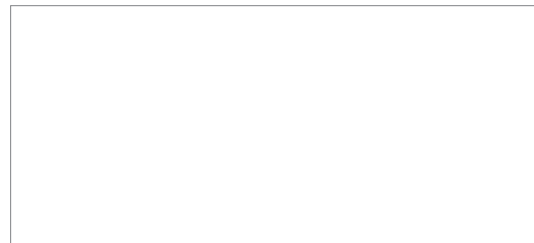
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Grundlage sind die Lärmkarten gemäß § 47 c BImSchG, nach dem die Stadt Oberhausen als Ballungsraum dazu verpflichtet ist, die Lärmbelastung an allen lärmrelevanten Straßen und Straßenbahnstrecken sowie bestimmten Industrieanlagen (Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) darzustellen. Die Eisenbahnstrecken wurden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert.

Die Öffentlichkeit hat nach § 47 d Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 12.08.2024 bis zum 06.09.2024 rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses als Teil der Beschlussunterlagen bekannt gemacht worden und wurden somit ausreichend bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit wird mit der öffentlichen Bekanntmachung über die getroffenen Entscheidungen informiert. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan mit Text und Karten im Internet auf der Seite der Stadt Oberhausen unter folgendem Link einsehen:

http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan_2024

Ebenso besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, Raum B 607 (nach Anmeldung unter Tel.: 0208 825-3576), den Lärmaktionsplan einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten.

Oberhausen, 01.10.2024

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Landwehfriedhof A.T.

Feld R 18, Nrn. 1 - 66

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.10.2024 bis 15.11.2024 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 23.09.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3043049398
3043109895
3043049570

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.10.2024

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -